

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/10/25 94/14/0096

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.10.1994

### Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §212a Abs2 litc;

BAO §311;

## Rechtssatz

Die Säumigkeit der Berufungsbehörde mit der Erledigung der Berufung, die Anlaß zur Aussetzung gegeben hatte, schließt das Aussetzungshindernis gemäß § 212a Abs 2 lit c BAO nicht aus. Ohne entsprechende Anordnung des Gesetzgebers kann von derartigen Wirkungen der Verletzung der Entscheidungspflicht auf die Ausetzung nicht ausgegangen werden.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994140096.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$